

Rekurskommission



# Jahresbericht an die Synode

1.1.2020-31.12.2020

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Rekurskommission**  
Minervastrasse 99  
8032 Zürich  
[www.zhkath.ch](http://www.zhkath.ch)

# Die Rekurskommission an die Synode

Gemäss § 2 Abs. 3 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement) berichten wir Ihnen über unsere Tätigkeit im Jahr 2020.

## 1. Grundlagen

Die Aufgaben der Rekurskommission sind in den einschlägigen Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG) und der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) geregelt.

## 2. Bestand und Konstituierung seit 1. Juli 2018

Beryl Niedermann, Präsidentin, Zumikon  
Martin Sarbach, 1. Vizepräsident, Zürich/Zollikon  
Astrid Hirzel, 2. Vizepräsidentin, Zürich  
Anand Pazhenkottil, Wetzikon  
Davide Loss, Adliswil

### Juristisches Sekretariat

Tobias Kazik, Zürich

## 3. Geschäftsgang

### 3.1 Sitzungen

Die Rekurskommission hat aufgrund der Covid-19-Massnahmen im Berichtszeitraum alle Plenarsitzungen sowie die meisten mündlichen Beratungen virtuell durchgeführt. Generell war der Bedarf an Plenarsitzungen ein wenig reduziert gegenüber dem letzten Jahr, da weniger organisatorische Arbeiten anfielen.

Der juristische Sekretär, Tobias Kazik, hat auf Ende Dezember 2020 gekündigt, da er neue Herausforderungen annahm. Er hat sehr gute Arbeit für die Rekurskommission geleistet. Allerdings hat sich gezeigt, dass die Beschäftigung eines externen juristischen Sekretärs einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand bedeutet, weshalb die Rekurskommission dem Synodalrat beantragt hat, das Organisationsreglement dahingehend abzuändern, dass inskünftig auf ein juristisches Sekretariat verzichtet werden kann.

Zwei Mitglieder der Rekurskommission, Martin Sarbach und Anand Pazhenkottil, haben sich entschieden, im Sommer 2021 nicht mehr zur Wiederwahl anzutreten, dies aus persönlichen Gründen bzw. aus Zeitgründen.

### 3.2. Rekurse

Zu Beginn des Jahres 2020 hat die Rekurskommission fünf pendente Verfahren übernommen:

- Kündigung (1)
- Aufsichtsrechtliche Massnahme (1)

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Rekurskommission**  
Minervastrasse 99  
8032 Zürich  
www.zhkath.ch

Seite 2 von 7

- Rekurs in Stimmrechtssachen (1)
- Kirchenaustritt (2)

Im Berichtsjahr sind bei der Rekurskommission zwölf Rekurse eingegangen:

- Rekurs in Stimmrechtssachen (6)
- Kirchenaustritt (3)
- Personalrecht (3)

Elf Verfahren konnten erledigt werden:

- Gutheissung (1)
- Abweisung (7)
- Teilweise Gutheissung (1)
- Rückzug (2)
- 

Per Ende 2020 waren damit noch sechs Verfahren pendent.

### **3.2.1 Rekursentscheide**

#### **R-103-19**

Strittig war die Dauer der Kündigungsfrist/der Kündigungstermin und entsprechend die Restlohnforderung einer bei einer Kirchgemeinde angestellten Katechetin. Kernthema der Sache war die Frage, ob mittels späterer Anstellungsverfügungen, die keine expliziten Regelungen hinsichtlich der Beendigungsmodalitäten, sondern nur jeweils einen allgemeinen Hinweis auf die Anstellungsordnung (AO) enthielten, die diesbezüglich ursprünglich festgelegten Modalitäten geändert werden konnten. Dies wurde vorliegend zufolge Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs verneint. Sodann erging obiter dictum der Hinweis an den Synodalrat, dass erhebliche Zweifel bestünden, ob § 3 AO als genügende Delegationsnorm für die Kompetenz des Synodalrats zur Festlegung von von der AO abweichenden personalrechtlichen Bestimmungen eingestuft werden könne, da sie zu offen formuliert sei und entgegen der einschlägigen rechtlichen Grundlagen die delegierte Materie nicht genau eingrenze und umschreibe. Es wäre zu prüfen, ob diesbezüglich Handlungsbedarf besteht.

(Teilweise Gutheissung, Entscheid vom 14. Juli 2020)

#### **R-106-19**

Die Rekurrentin ersuchte um rückwirkenden Kirchenaustritt, worauf ihr die Kirchgemeinde die irrtümlich bei Eintritt der Volljährigkeit erstattete Kirchensteuer zurückzahlte. Daraufhin zog die Rekurrentin den Rekurs zurück.

(Abschreibung infolge Rückzugs, Entscheid vom 10. Januar 2020)

#### **R-107-19**

Die Rekurrentin ersuchte um partiellen Kirchenaustritt. Im Lauf des Verfahrens widerrief sie ihren Austritt und zog den Rekurs zurück.

(Abschreibung infolge Rückzugs, Entscheid vom 13. März 2020)

#### **R-109-19**

An einer Kirchgemeindeversammlung wurde ein Änderungsantrag zur Erhöhung eines Budgetpostens um mehr als das Dreifache mit einer Zweckbindung für ein spezifisches Projekt gestellt und angenommen. Der dagegen erhobene Rekurs wurde gutgeheissen, da eine gehörige Meinungsbildung zu diesem Antrag mangels Unterlagen/Informationen im Vorfeld der Versammlung nicht möglich war. Da nur die Zweckbindung und nicht die Erhöhung an sich angefochten war, wurde nur die Zweckbindung aufgehoben.

(Gutheissung, Entscheid vom 4. Mai 2020)

#### **R-110-19**

Die Aufsichtskommission hatte den Rekurrenten als Mitglied der RPK einer Kirchgemeinde entlassen, da dessen Ehefrau Mitglied der Kirchenpflege derselben Kirchgemeinde war, was nach Massgabe des Kirchgemeindeglements einen Unvereinbarkeitstatbestand darstellte. Die Berufung des Rekurrenten auf die Übergangsbestimmung nach § 78 Abs. 2 Kirchgemeindeglement (KGR) verfiel nicht, da die fragliche Wahl nach Inkrafttreten des KGR erfolgte, weshalb diese Bestimmung keine Anwendung fand.

(Abweisung, Entscheid vom 11. Mai 2020)

#### **R-101-20**

Die Rekurrentin verlangte sinngemäss die Feststellung, es seien diverse Verfahrensfehler anlässlich einer Kirchgemeindeversammlung (KGV) begangen worden. Eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Rügen ergab, dass weder eine Nicht-Zulassung eines Votanten, der sich zu einem Thema einer früheren KGV äussern wollte, noch die Nichtbehandlung eines Antrags auf Wiederholung der Abstimmung (kein Anspruch darauf bei KGV und vorliegend sowieso kein knappes Resultat), noch eine einzelne jedenfalls unrechtmässig harsche Äusserung des Versammlungsleiters im vorliegenden Fall die Abstimmungsfreiheit oder das Abstimmungsergebnis beeinflussten. Sodann wird festgehalten, dass kein Anspruch darauf besteht, das Votum vorne am Rednerpult vorzutragen, sofern das Votum auch in verständlicher Weise vom Platz aus vorgetragen werden kann.

(Abweisung soweit Eintreten, Entscheid vom 10. April 2020)

#### **R-102-20**

Die Rekurrentin verlangte sinngemäss die Feststellung, es seien diverse Verfahrensfehler anlässlich einer Kirchgemeindeversammlung (KGV) begangen worden. Eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Rügen ergab, dass es grundsätzlich zulässig ist, Votanten zu unterbrechen, welche sich vom Gegenstand der Abstimmung entfernen oder Äusserungen zu früheren Abstimmungen machen wollen, welche nicht mehr an der Versammlung traktandiert sind. Zudem handelt es sich beim Antrag, ein Votum am Rednerpult vorzutragen, nicht um einen Ordnungsantrag, über welchen abgestimmt werden müsste. Die Weigerung des Kirchenpflegepräsidenten, Details über Personalfragen bekannt zu geben, war rechtmässig. Seine Drohung, dass solche Fragen für die Stimmberechtigten strafrechtliche Konsequenzen haben könnten, war zwar falsch und unangemessen, sie hat jedoch das Abstimmungsergebnis nicht beeinflusst. Das Begehren, dem Kirchenpflegepräsidenten sei

inskünftig die Leitung der Versammlungen zu entziehen, ist ein aufsichtsrechtliches Begehren, für welches die Rekurskommission nicht zuständig ist.

(Abweisung soweit Eintreten, Entscheid vom 10. April 2020)

#### **R-103-20**

Die Rekurrierenden verschickten ihre Kirchenaustrittserklärungen am 30. Dezember 2019 und wehrten sich anschliessend dagegen, dass die Kirchenpflege von den Austritten erst per 6. Januar und nicht bereits per 1. Januar 2020 Kenntnis nahm. Unbestrittenermassen ging die Austrittserklärung am 6. Januar 2020 (zwar bei der unzuständigen Behörde, was aber infolge der Weiterleitungspflicht nicht schadete) ein, weshalb zu Recht dieser Tag als Austrittsdatum angenommen wurde, zumal es sich beim Austritt um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt.

(Abweisung, Entscheid vom 9. Oktober 2020)

#### **R-105-20**

Im Zusammenhang mit der Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie mit zeitweiligem bundesrätlichem Veranstaltungsverbot, den anstehenden Sommerferien sowie den Vorgaben zur Pfarrwahl innert zwei Jahren gemäss § 9 Abs. 1 des Reglements über die Neuwahl von Pfarrern vom 18. April 2013, konnte zeitliche Dringlichkeit gemäss § 25 Abs. 1 Kirchgemeindeglement als gegeben betrachtet und entsprechend die ordentliche Frist zur Publizierung/Traktandierung verkürzt werden, ohne dass dies zu einer Stimmrechtsverletzung führte. Dies namentlich auch vor dem Hintergrund, dass das entsprechende Traktandum bereits einmal publiziert worden war, zufolge Veranstaltungsverbot die entsprechende Versammlung aber abgesagt werden musste.

(Abweisung, Entscheid vom 9. Oktober 2020)

#### **R-109-20**

Der Rekurrent erhob beim Gemeindesteueramt Einsprache gegen den Steuerbezug im Jahr 2018, mit dem Argument, er sei bereits im Januar 2018 aus der katholischen Kirche ausgetreten. Das Steueramt leitete die Einsprache der Kirchgemeinde zur Behandlung weiter. Nachdem die Kirchgemeinde den Austritt des Rekurrenten bereits per August 2019 bestätigt hatte, stellte das Gemeindesteueramt die Einsprache der Rekurskommission zu, welche diese als Rekurs behandelte. Der Rekurrent hatte seinen Austritt im August 2019 erklärt, im Januar 2018 hatte er lediglich das «forum Pfarrblatt» abbestellt, was nicht als Austrittserklärung gewertet werden kann.

(Abweisung, Entscheid vom 8. Dezember 2020)

#### **R-110-20**

Der Rekurrent beantragte, die Durchführung der Kirchgemeindeversammlung wegen Mängeln der Traktandierung zu untersagen. Einem vor der Versammlung eingereichten Rekurs wegen mangelhafter Vorbereitungs-handlungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Versammlung konnte somit durchgeführt werden. Es ist zulässig, die Website der Kirchgemeinde als offizielles Publikationsorgan zu bezeichnen. Massgebend ist einzig die rechtzeitige Publikation der Traktandenliste im offiziellen Publikationsorgan, zusätzliche Publikationen sind für die Rechtzeitigkeit nicht entscheidend. Die Durchführung der

Kirchgemeindeversammlung im Lichte der Covid-19-Massnahmen lag im Ermessen der Kirchgemeinde, auch wenn die politische Gemeinde ihre Versammlung abgesagt hatte.

(Abweisung, Entscheid vom 16. Dezember 2020)

### 3.2.3. Gesamtübersicht

	Eingegangen	Erledigt	pendent
Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt)	3	4	1
Rekurs in Stimmrechtssachen	6	5	2
Aufsichtsrechtliche Massnahme	0	1	0
Personalrecht	3	1	3
<b>Total</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>6</b>

### 3.2.4. Erledigungsart

	Anzahl	Nicht-eintreten	Rückzug / Gegenstandslosigkeit / Vereinigung	Abweisung	Gutheissung (teilweise)
Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt)	4	0	2	2	0
Rekurs in Stimmrechtssachen	5	0	0	4	1
Aufsichtsrechtliche Massnahme	1	0	0	1	0
Personalrecht	1	0	0	0	1
<b>Total</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>2</b>

### 3.2.5. Verfahrensdauer (erledigte Geschäfte)

	Anzahl	0-3 Monate	>3-6 Monate	>6-12 Monate	>12-24 Monate
Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt)	4	0	4	0	0
Rekurs in Stimmrechtssachen	5	3	2	0	0
Aufsichtsrechtliche Massnahme	1	0	1	0	0
Personalrecht	1	0	0	0	1
<b>Total</b>	<b>11</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

Zürich, 22. April 2021

**Im Namen der Rekurskommission**

Die Präsidentin

Beryl Niedermann